

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

A. Problem und Ziel

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitssuchende durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und der Zuständigkeit für Streitigkeiten über Sozialhilfeangelegenheiten durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit besteht aktueller Regelungsbedarf. So wird die Sozialgerichtsbarkeit stärker belastet, während die Belastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend sinkt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Folgeregelungen zur Übertragung der Zuständigkeit für Streitigkeiten über Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und von Sozialhilfeangelegenheiten auf die Sozialgerichte.

Außerdem wird den Ländern im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen. Diese Option ist nur solange erforderlich, bis durch entsprechende Personalmaßnahmen (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern) die Aufgaben bei den Sozialgerichten selbst wahrgenommen werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bis die Länder ihre Personalplanung, insbesondere durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern), auf den Aufgabenübergang von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit eingestellt haben, werden zusätzliche Kosten für die personelle Ausstattung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit vermieden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 19. Mai 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(7. SGGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für
Gesundheit und Soziale Sicherung.

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird in „Erster Teil. Gerichtsverfassung“ wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Vierter Abschnitt Bundessozialgericht §§ 38 bis 50“ wird eingefügt:

„Fünfter Abschnitt Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte §§ 50a bis 50d“.
 - b) In der bisherigen Angabe „Fünfter Abschnitt“ wird die Angabe „Fünfter“ durch die Angabe „Sechster“ ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann nach Maßgabe des Fünften Abschnitts auch durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte ausgeübt werden.“
3. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“
4. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.“
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mit. In den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.“
6. Dem § 14 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der

Grundsicherung für Arbeitsuchende mitwirken, werden von den in Absatz 1 Genannten aufgestellt.

(5) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.“

7. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

8. Nach dem Vierten Abschnitt wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte § 50a

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Sozialgerichtsbarkeit

1. in Angelegenheiten nach § 51 Abs. 1 Nr. 6a,
2. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Besetzung der Spruchkörper gelten entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 50b

Die Berufsrichter der besonderen Spruchkörper sind Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit und werden nach den hierfür geltenden Vorschriften ernannt. Sie können Mitglied mehrerer besonderer und allgemeiner Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.

§ 50c

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts bestimmt die Zahl und die Besetzung der besonderen Spruchkörper, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte.

§ 50d

(1) Aus dem Kreis der für das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht nach §§ 21 bis 29 der Verwaltungsgerichtsordnung gewählten ehrenamtlichen Richter beruft das Präsidium des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts die ehrenamtlichen Richter, die für die Amtsperiode ausschließlich in den besonderen Spruchkörpern herangezogen werden.

(2) § 23 findet keine Anwendung.“

9. Der bisherige „Fünfte Abschnitt“ wird „Sechster Abschnitt“.
10. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 werden die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ gestrichen.
 - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“
 - Nummer 6a wird wie folgt gefasst:
„6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,“.
11. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:
„§ 52
Ist ein Landesgesetz nach § 50a erlassen, treten für den betroffenen Bereich die besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte an die Stelle des Sozialgerichts und die besonderen Spruchkörper der Oberverwaltungsgerichte an die Stelle des Landessozialgerichts. Über das Rechtsmittel der Revision entscheidet das Bundessozialgericht.“
12. § 57 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Örtlich zuständig ist das Sozialgericht“ die Wörter „oder, wenn ein Landesgesetz nach § 50a erlassen ist, das Verwaltungsgericht,“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sozialgericht“ die Wörter „oder, wenn ein Landesgesetz nach § 50a erlassen ist, das Verwaltungsgericht,“ eingefügt.
13. Dem § 60 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für das Verfahren vor den besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte gilt § 54 der Verwaltungsgerichtsordnung.“
14. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt;
 - Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz Anderes bestimmt wird.“
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist in Angelegenheiten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig; § 44b Abs. 3 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

15. Nach § 205 wird folgender § 206 eingefügt:

„§ 206

(1) Verfahren in Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a, die nach dem 30. April 2004 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig geworden sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über. Dies gilt nicht, wenn bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder wenn die Entscheidung, sofern eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(2) In Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a ist für einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts das Landessozialgericht, für einen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts das Bundessozialgericht zuständig.

(3) Fristgerecht vor dem 1. Januar 2005 eingelegte Anträge auf Zulassung der Berufung in Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a gelten als durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen.

(4) Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, gehen in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über. Dies gilt nicht, wenn bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder wenn die Entscheidung, sofern eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.“

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Sozialhilfe,“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Fünfter Abschnitt Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte §§ 50a bis 50d“ wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte §§ 50a bis 50c“.

2. § 50d wird aufgehoben.

3. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Fünfter Abschnitt Besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte §§ 50a bis 50c“ wird gestrichen.

- b) In der bisherigen Angabe „Sechster Abschnitt“ wird die Angabe „Sechster“ durch die Angabe „Fünfter“ ersetzt.
4. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 5. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben; der bisherige „Sechste Abschnitt“ wird „Fünfter Abschnitt“.
 6. § 52 wird aufgehoben.
 7. In § 57 werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „oder, wenn ein Landesgesetz nach § 50a erlassen ist, das Verwaltungsgericht,“ gestrichen.
 8. § 60 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 bis 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 1 und 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (4) Artikel 3 Nr. 3 bis 8 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Zuweisung der Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Sozialhilfeangelegenheiten an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) bewirkt, dass die Arbeitsbelastung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sinken wird; gleichzeitig wird die Belastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ansteigen. Im Hinblick auf den Grundsatz, dass Richter nur in begrenztem Umfang versetzbar sind, kann der notwendige Personalausgleich kurzfristig nicht dadurch geschaffen werden, dass Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit – vornehmlich die mit Sozialhilfeangelegenheiten befassten Richter – in die Sozialgerichtsbarkeit versetzt werden. Aus diesem Grund hat der Vermittlungsausschuss der Bundesregierung aufgegeben, bis zum 30. Juni 2004 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Eckpunkte enthält:

- Den Ländern wird gestattet, die Sozialgerichtsbarkeit durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte auszuüben,
- für die so gebildeten besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte gelten die gerichtsverfassungsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird den Ländern ermöglicht, zeitweise Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte wahrnehmen zu lassen. Die Standards des sozialgerichtlichen Verfahrens bleiben dadurch gewahrt, dass die besonderen Spruchkörper nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes gebildet werden und dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes richtet.

Ergänzend wird im Interesse eines flexiblen Personaleinsatzes im richterlichen Dienst die Möglichkeit geschaffen, dass bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit – wie das bereits bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Fall ist – Richter im Nebenamt tätig werden können. Den Ländern wird dadurch erlaubt, Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit nebenamtlich in der Sozialgerichtsbarkeit einzusetzen. Jedenfalls für eine Übergangszeit können die entstehenden Probleme dadurch abgemildert werden. Unabhängig davon sollten alle personalwirtschaftlichen Möglichkeiten (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern) genutzt werden, um den Aufgabenzuwachs bei den Sozialgerichten auszugleichen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Geregelt wird ausschließlich das gerichtliche Verfahren. Da die tatsächliche Situation in der Sozial- und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern unterschiedlich ist, soll durch die vorgesehene Länderöffnungsklausel den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, eine

der jeweiligen Situation angemessene Regelung zu finden. Die notwendige Rechtseinheit wird dadurch gewährleistet, dass die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit besondere Spruchkörper bilden, die so wie die Spruchkörper der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit besetzt sind, und dadurch, dass die besonderen Spruchkörper das Verfahrensrecht des Sozialgerichtsgesetzes anwenden. Insgesamt soll bundesweit ein gleichwertiger Rechtsschutz gewährleistet sein. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse.

Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen keine Kosten. Den Ländern wird die Option angeboten, Belastungsunterschiede zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit kostenneutral auszugleichen, soweit nicht von personalwirtschaftlichen Möglichkeiten (z. B. Neueinstellung, Versetzung von Richtern) Gebrauch gemacht wird.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird im Hinblick auf die neu eingefügten Vorschriften der §§ 50a bis 50d (Artikel 1 Nr. 8) ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der neue § 1 Satz 2 ist bedingt durch Einfügung der §§ 50a bis 50d SGG (Artikel 1 Nr. 8). Er stellt klar, dass die Sozialgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieser Vorschriften durch besondere Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeübt werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1)

Die Ergänzung von § 10 Abs. 1 SGG, der die Bildung von Fachkammern bei den Sozialgerichten regelt, ist im Hinblick auf die neuen Zuständigkeiten der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes notwendig. Diese Zuständigkeiten sind den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch übertragen worden (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 4, § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG), bzw. werden ihnen nach Artikel 1 Nr. 10 übertragen. Für diese Leistungen sollen jeweils besondere Fachkammern gebildet werden.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 4)

Der neue § 11 Abs. 4 SGG übernimmt weitgehend die in § 16 VwGO enthaltene Regelung für den Bereich der So-

zialgerichtsbarkeit. Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, Richter anderer Gerichtszweige nebenamtlich auch in der Sozialgerichtsbarkeit einzusetzen. Jedenfalls für eine Übergangszeit können die Länder durch einen nebenamtlichen Richtereinsatz in der Sozialgerichtsbarkeit die dort zu erwartenden personellen Engpässe abmildern.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 5)

§ 12 Abs. 5 SGG trifft eine Regelung für die Auswahl der ehrenamtlichen Richter bei den neu zu bildenden Fachkammern der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a GG (Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) zuständig sind. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben erwerbsfähige Hilfebedürftige, d. h. Arbeitnehmer. Dementsprechend sollten die ehrenamtlichen Richter von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern vorgeschlagen werden. Die Übernahme der Regelung für Angelegenheiten der Arbeitsförderung ist nicht möglich, weil die Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Versicherungsleistung ist. Für die Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a wird vorgeschlagen, die Auswahl der ehrenamtlichen Richter nach den gleichen Kriterien wie bei den bisher zuständigen Gerichten der (allgemeinen) Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. § 28 VwGO) vorzunehmen.

Zu Nummer 6 (§ 14 Abs. 4 und 5)

Der neue § 14 Abs. 4 und 5 SGG ergänzt die Vorschrift des § 14 SGG, die die Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter regelt, um eine Regelung für die neuen Kammern, die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Sozialhilfe und für Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind. Die Regelung korrespondiert mit der in Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 5 SGG) vorgeschlagenen Regelung.

Zu Nummer 7 (§ 31 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 10 SGG (Artikel 1 Nr. 3).

Zu Nummer 8 (Fünfter Abschnitt)

Der Fünfte Abschnitt (§§ 50a bis 50d SGG) enthält Regelungen über die besonderen Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, denen Teilbereiche der Sozialgerichtsbarkeit übertragen werden können.

§ 50a SGG ermächtigt – als Grundnorm – die Länder, Sozialhilfeangelegenheiten, Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes und Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende besonderen Spruchkörpern der Gerichte der (allgemeinen) Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen und regelt Einzelheiten der Besetzung der besonderen Spruchkörper. Als Grundsatz wird dabei festgeschrieben, dass die besonderen Spruchkörper so zu besetzen sind, wie die entsprechenden Spruchkörper der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 50b SGG stellt klar, dass die Berufsrichter der besonderen Spruchkörper Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind und nach den Vorschriften ernannt werden, die für die Er-

nennung von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten. Die Berufsrichter, die in den besonderen Spruchkörpern tätig sind, können Mitglied mehrerer besonderer und allgemeiner Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Sie können also neben ihrer Mitgliedschaft in einem oder in mehreren besonderen Spruchkörpern auch allgemeinen Spruchkörpern des Verwaltungsgerichts oder des Obergerichts angehören.

§ 50c SGG stellt klar, dass die Zahl und die Besetzung der besonderen Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit ausüben, von dem Präsidium des Verwaltungsgerichts bzw. des Obergerichts bestimmt werden. Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bzw. des Obergerichts verteilt die Geschäfte auch insoweit, als es um die Zuweisung von Richtern an die besonderen Spruchkörper und die Verteilung der Geschäfte innerhalb dieser Spruchkörper geht.

§ 50d SGG, der nach Artikel 3 und 4 Abs. 3 nur befristet gelten soll, trifft eine Übergangsregelung für die Besetzung der besonderen Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit ehrenamtlichen Richtern, damit diese ab 1. Januar 2005 ihre Arbeit aufnehmen können. Danach sollen – zunächst – die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählten ehrenamtlichen Richter in den besonderen Spruchkörpern eingesetzt werden. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet (Artikel 3 und 4 Abs. 3). Nach diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des SGG für die Besetzung der besonderen Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richtern.

Zu Nummer 9 (Sechster Abschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des Fünften Abschnitts.

Zu Nummer 10 (§ 51 Abs. 1)

Bei der Änderung in Nummer 4 und der Einfügung von Nummer 4a handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6a, die – mit Wirkung ab 1. Januar 2005 – vorsieht, dass für Angelegenheiten der Sozialhilfe die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind, wird dahin ergänzt, dass diese Spruchkörper auch für Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig werden. Diese Materie ist eng mit der Sozialhilfe verknüpft und folgt gleichen Grundsätzen.

Zu Nummer 11 (§ 52)

Die Regelung stellt klar, dass die nach Landesrecht gebildeten besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte bzw. der Obergerichte an die Stelle der Sozialgerichte bzw. des Landessozialgerichts treten. Über Revisionen entscheidet das Bundessozialgericht.

Zu Nummer 12 (§ 57)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Regelungen für die örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte gelten entsprechend für die besonderen Spruchkörper der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 13 (§ 60 Abs. 4)

§ 60 SGG, der die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen regelt, wird um eine Regelung für den Fall ergänzt, dass Verfahren vor den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt werden. Für diesen Fall verweist der neue § 60 Abs. 4 SGG auf die entsprechende Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 14 (§ 85 Abs. 2)

Bei § 85 Abs. 2 Nr. 4 handelt es sich um eine Folgeregelung zu § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG. Die Vorschrift bestimmt die zuständige Widerspruchsbehörde in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Im Übrigen dient die Ergänzung der Klarstellung, wer über Widersprüche bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet.

Zu Nummer 15 (§ 206)

§ 206 Abs. 1 bis 3 trifft eine Übergangsregelung für Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG, die am 1. Januar 2005 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind und für anhängige Anträge auf Zulassung der Berufung in diesen Fällen. Die Regelung sieht vor, dass die Verfahren, die nach dem 30. April 2004 anhängig geworden sind, in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen. Sofern der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch macht, besondere Spruchkörper bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bilden, kann erreicht werden, dass weitgehend dieselben Richter wie bislang mit der Sache befasst werden. Der Übergang der Verfahren zum 1. Januar 2005 bewirkt, dass in gleichartigen Verfahren grundsätzlich nach derselben Verfahrensordnung und in derselben Fachgerichtsbarkeit prozessiert wird. Dadurch wird vermieden, dass über die selben rechtlichen Fragen in zwei Gerichtsbarkeiten entschieden wird. Die in § 206 Abs. 1 Satz 2 getroffene Regelung bewirkt, dass Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und in Verfahren ohne mündliche Verhandlung, bei denen die Entscheidung bereits der Geschäftsstelle übergeben worden ist, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts bestehen bleibt. Über Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen entscheidet allerdings das Landessozialgericht bzw. das Bundessozialgericht (§ 206 Abs. 2). Im Hinblick darauf, dass in der Sozialgerichtsbarkeit die Berufung – abgesehen

von Bagatellfällen – keiner Zulassung bedarf, wird in § 206 Abs. 3 vorgesehen, dass fristgerecht vor dem 1. Januar 2005 eingelegte Anträge auf Zulassung der Berufung in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes als durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen gelten. In diesen Fällen wird also das Berufungsverfahren durchgeführt.

§ 206 Abs. 4 trifft eine Übergangsregelung für Verfahren, die am 1. Januar 2009 bei den besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Änderung des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Folgeänderung zu der durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) erfolgten Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG (Übertragung der Sozialhilfestreitigkeiten auf die Sozialgerichte).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die Regelung des § 50d des Sozialgerichtsgesetzes über den Einsatz ehrenamtlicher Richter bei den besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte soll nur bis zum 31. Dezember 2005 gelten. Nach diesem Zeitpunkt sollen auch für die ehrenamtlichen Richter, die bei den besonderen Spruchkörpern tätig werden, die allgemeinen Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes (vgl. § 12 Abs. 5 SGG; Artikel 1 Nr. 5) gelten. Da die Auslastungsunterschiede durch personalwirtschaftliche Maßnahmen im Laufe der Zeit ausgeglichen werden können, soll die Möglichkeit, Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit auf die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen, nur zeitlich befristet – bis Ende 2008 – bestehen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei wird vorgesehen, dass Artikel 1 Nr. 1 bis 9 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gegeben wird, bis zum 31. Dezember 2004 die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen zu treffen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Das beabsichtigte Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel 1 Nr. 6 (§ 14 SGG-E) u. a. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den für Streitigkeiten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Kammern geregelt wird. Die Listen sollen von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt werden. Die Aufstellung dieser Listen aber ist – anders als die Wahl der ehrenamtlichen Richter – nicht mehr dem Bereich der Gerichtsverfassung zuzuordnen, sondern regelt das Verwaltungsverfahren und hier wegen des Rückgriffs auf Kreise und kreisfreie Städte das Verwaltungsverfahren von Behörden der Länder. Damit ist das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.

Entsprechend hatte der Bundesrat auf Empfehlung seines Rechtsausschusses schon zu dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz im Hinblick auf seinen Artikel 2 Nr. 8 (§ 36 GVG – Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden) der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, weil dort das Verwaltungsverfahren von Länderbehörden geregelt wird (vgl. Bundesratsdrucksache 676/04 (Beschluss); Niederschriften 412. R, 23.10.74, TOP 6, S. 36 und UA R, 21.10.74, S. 24).

2. Zu Artikel 1 (Änderung des SGG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 § 10 Abs. 1 Satz 1, Nummer 5 § 12 Abs. 5 Satz 2, Nummer 6 § 14 Abs. 5, Nummer 7 § 31 Abs. 1 Satz 1, Nummer 8 § 50a Satz 1 Nr. 1 und Nummer 15 § 206 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sind jeweils die Wörter „Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a“ durch die Wörter „Angelegenheiten der Sozialhilfe“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 10 ist Buchstabe c § 51 Abs. 1 Nr. 6a zu streichen.

Begründung**Zu Buchstabe a**

Die Bezeichnung „Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a“ ist für den Normadressaten nicht ohne weiteres

verständlich und entspricht im Übrigen auch nicht der sonst im Sozialgerichtsgesetz üblichen Formulierung (vgl. etwa die §§ 10, 12 bis 14 SGG).

Zu Buchstabe b

Es erscheint widersprüchlich, einerseits die erhebliche zusätzliche Belastung der Sozialgerichte zum Anlass des Gesetzentwurfs zu nehmen, andererseits diese Belastung aber mit der Zuweisung einer weiteren Materie – Asylbewerberleistungsgesetz – noch zu erhöhen. Die Begründung, dass die Materie eng mit der Sozialhilfe verknüpft sei und gleichen Grundsätzen folge, trifft nur eingeschränkt zu. Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde geschaffen, um die bis dahin gültigen allgemeinen Regelungen der Sozialhilfe für Asylbewerber zu modifizieren. Nur in § 2 AsylBLLeistG ist für gewisse Sonderfälle noch eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes vorgeschrieben. Andererseits besteht eine enge Verknüpfung mit dem Asyl- und Ausländerrecht. Auch praktische Erwägungen sprechen dafür, diese Materie bei den Verwaltungsgerichten zu belassen. Dort ist die erforderliche Erfahrung hinsichtlich des Einsatzes von Dolmetschern/Übersetzern für alle möglichen Sprachen vorhanden, die bislang in der Sozialgerichtsbarkeit nicht benötigt werden. Zudem wäre eine weitere Schnittstellenproblematik vorhersehbar, wenn ein Asylbewerber sowohl gegen seine Status-Entscheidung (vor dem Verwaltungsgericht) als auch zeitgleich gegen den Leistungsträger (vor dem Sozialgericht) vorgeht. Weitere Folge wäre die zulassungsfreie Berufung für Asylbewerberleistungssachen, also eine Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 50a Satz 2 – neu – SGG)

In Artikel 1 Nr. 8 § 50a SGG ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Das Gesetz kann die Einführung solcher Spruchkörper auf einzelne Verwaltungsgerichte beschränken.“

Begründung

Die Belastungsunterschiede zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichten differieren in den Flächenstaaten regional zum Teil erheblich. Wenn der Entwurf das Ziel verfolgen will, den Ländern zu ermöglichen, flexibel auf die Zuständigkeitsverlagerung für Sozialhilfe- und gegebenenfalls andere Streitigkeiten zu reagieren, ist auch eine Ermächtigung für eine regionale Flexibilisierung unerlässlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 50d Abs. 1 SGG)

In Artikel 1 Nr. 8 § 50d Abs. 1 sind die Wörter „, die für die Amtsperiode ausschließlich in den besonderen Spruchkörpern herangezogen werden“ zu streichen.

Begründung

Die Änderung ist geboten, um die ordnungsgemäße Besetzung aller Spruchkörper der Verwaltungsgerichte sicherzustellen.

Die nach den §§ 21 bis 29 VwGO gewählten ehrenamtlichen Richter werden bislang in verschiedenen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte herangezogen. Die konkrete Zuordnung zu einem oder mehreren Spruchkörpern erfolgt durch das Präsidium. Wenn einige dieser ehrenamtlichen Richter wegen der nach dem Entwurf vorgesehenen Heranziehung ausschließlich für besondere Spruchkörper i. S. d. § 50a SGG-E in anderen Spruchkörpern nicht mehr zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass Letztere nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden können.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 52 Satz 1 SGG)

In Artikel 1 Nr. 11 § 52 Satz 1 sind die Wörter „des Sozialgerichts“ durch die Wörter „der Sozialgerichte“ und die Wörter „der Oberverwaltungsgerichte“ durch die Wörter „des Oberverwaltungsgerichts“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderungen dienen der sprachlichen Verbesserung der Bestimmung.

§ 52 SGG-E lässt „die besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte“ an die Stelle „des Sozialgerichts“ treten. Da sich die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Verwaltungsgerichte aber stets mit den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Sozialgerichte decken oder überschneiden werden, liegt es nahe, die Gerichte beider Gerichtsbarkeiten in der Mehrzahl anzusprechen.

Ferner ist in § 52 SGG-E bislang vorgesehen, dass dann, wenn „ein Landesgesetz nach § 50a erlassen“ worden ist, „die besonderen Spruchkörper der Oberverwaltungsgerichte“ an die Stelle „des Landessozialgerichts“ treten. Diese Formulierung ist unglücklich gewählt, da sie zunächst auf das Ausführungsgesetz eines Landes abhebt, in dem auch nur ein Oberverwaltungsgericht eingerichtet sein wird. Hinzu kommt, dass erneut die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Mehrzahl, diejenigen der Sozialgerichtsbarkeit aber in der Einzahl angesprochen werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 52 Satz 2 SGG)

In Artikel 1 Nr. 11 § 52 Satz 2 sind nach dem Wort „Revision“ die Wörter „und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Auch über die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG entscheidet das Bundessozialgericht.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c
(§ 85 Abs. 2 Satz 3 – neu –, 4 – neu – SGG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„<... wie Gesetzentwurf> Vorschriften, nach denen im Vorverfahren Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, bleiben unberührt. Die Ausschüsse oder Beiräte können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch bei der Behörde gebildet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.““

Begründung

Die vorstehende Ergänzung gestattet, dass Ausschüsse oder Beiräte als Widerspruchsbehörden an die Stelle der nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG und § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGG-E zuständigen Widerspruchsbehörden treten können und ferner, dass im Falle des § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG der Ausschuss oder Beirat auf der Ebene der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde gebildet werden kann.

Entsprechende Regelungen sind in § 73 Abs. 2 VwGO enthalten. Auf Grund dieser Regelungen sind in einzelnen Ländern Ausschüsse anstelle der in § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 VwGO genannten Behörden für Entscheidungen über Widersprüche zuständig, die sich gegen Verwaltungsakte kommunaler Behörden richten. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes wird insbesondere sichergestellt, dass Ausschüsse und Beiräte auch künftig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sein können. Über Streitigkeiten in beiden Angelegenheiten sollen zukünftig die Sozialgerichte entscheiden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14a – neu – (§ 197b – neu – SGG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

„14a. Nach § 197a wird folgender § 197b eingefügt:

„§ 197b

In den Verfahren um Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe werden Gerichtskosten nicht erhoben; dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.““

Begründung

Der Bundesrat hat am 13. Februar 2004 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (Bundesratsdrucksache 663/03 (Beschluss)). Der Entwurf sieht vor, dass die Gerichtskostenfreiheit vor den Sozialgerichten grundsätzlich aufgehoben wird und Pauschalgebühren künftig im Unterliegensfall auch von Versicherten, Leistungsempfängern und Behinderten zu zahlen sind, dass andererseits jedoch weiterhin keine Gerichtskosten in den Verfahren um Streitigkeiten in Sozialhilfeangelegenheiten (Ausnahme: Erstattungsstreitigkeiten) erhoben werden. Damit sollen auch die Träger der Sozialhilfe von Gerichtskosten freigestellt bleiben.

Die Besonderheiten des Sozialhilferechts legen es nahe, dort auch weiterhin generell von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Die damit einhergehende Besserstellung der Sozialhilfeträger gegenüber anderen

Leistungsträgern hinsichtlich der Gerichtskostenfreiheit erscheint gerechtfertigt, weil die Sozialhilfeträger, anders als die Sozialversicherungsträger, nicht durch Mitgliedsbeiträge finanziert werden, sondern grundsätzlich selbst für ihre gesetzlichen Leistungen aufzukommen haben. Die Grenze der finanziellen Belastbarkeit der Kommunen ist dabei schon länger erreicht. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Sozialhilfeempfänger und damit auch der streitigen Einzelfälle ohnehin stark angestiegen ist, erscheint eine zusätzliche Belastung der Kommunen mit Gerichtsgebühren in Sozialhilfstreitigkeiten – ohne entsprechenden Ausgleich – nicht akzeptabel; sie sollte daher unterbleiben.

Die Bundesregierung hat dieses Anliegen im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen. Unbeschadet des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 2004 (a. a. O.) wird daher die Notwendigkeit gesehen, im Interesse der Kommunen durch eine entsprechende Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs sicherzustellen, dass auch die Sozialhilfeträger künftig in vor den Sozialgerichten zu führenden sozialhilferechtlichen Verfahren – wie bisher – von Gerichtskosten freigestellt bleiben. Dementsprechend wird die Schaffung eines neuen § 197b SGG-E (Artikel 1 Nr. 14a – neu –) in Anlehnung an den bisherigen § 188 Satz 2 VwGO vorgeschlagen. Ausgenommen von der Freistellung von Gerichtskosten sind danach lediglich Verfahren in Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.

9. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 Abs. 1 bis 3 SGG)

In Artikel 1 Nr. 15 § 206 SGG sind die Absätze 1 bis 3 zu streichen.

Begründung

Die in § 206 Abs. 1 bis 3 SGG-E vorgesehenen Übergangsregelungen begegnen in mehrfacher Hinsicht Bedenken: Zum Ersten würde die dort vorgesehene Verlagerung auch von Teilen des Bestandes in den Ländern, die von der Option keinen Gebrauch machen wollen, dazu führen, dass der Personalbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit kurzfristig deutlich stärker ansteigt als im Falle des Verbleibs der Bestände in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie er der gegenwärtigen Rechtslage entspricht. Dass der zusätzliche Personalbedarf bei den Sozialgerichten in der Kürze der Zeit ausreichend befriedigt werden könnte, erscheint nicht zuletzt angesichts der begrenzten Möglichkeiten des Richterdienstrechts durchaus zweifelhaft.

Zum Zweiten sprechen gegen eine solche Verlagerung anhängiger Verfahren auch verfahrensökonomische Erwägungen. Die bis zum 31. Dezember 2004 bei den Verwaltungsgerichten eingehenden Verfahren, die von der Übergangsregelung betroffen wären, sind nach bislang geltendem Recht zu entscheiden (hier: BSHG, Grundversicherungsgesetz). Die ab dem 1. Januar 2005 bei den Sozialgerichten eingehenden Verfahren sind demgegenüber insoweit auf der Grundlage des neuen SGB XII zu entscheiden, das sich inhaltlich teilweise erheblich von dem alten Recht unterscheidet. Nach den jetzt vorge-

schlagenen Übergangsregelungen müssten sich die Sozialgerichte mithin zeitgleich in beide Rechtsgebiete neu einarbeiten. Dies erscheint umso weniger zweckmäßig, als die Einarbeitung in das BSHG und das Grundversicherungsgesetz nur für die begrenzte Zahl von Altverfahren erfolgen müsste. Vor diesem Hintergrund sollte es bei der bisherigen Rechtslage bleiben, den am 31. Dezember 2004 anhängigen Bestand bei den Verwaltungsgerichten zu belassen.

Aus denselben Gründen sollte auch von einem Wechsel des Rechtswegs nach Abschluss der jeweiligen Instanz abgesehen werden. Dass sich die Berufungs- und die Revisionsinstanz der Sozialgerichtsbarkeit wegen der wenigen Altverfahren noch in das bisherige Recht einarbeiten, ist ebenfalls wenig zweckmäßig.

10. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 Abs. 3a – neu – SGG)

In Artikel 1 Nr. 15 § 206 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Auf Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe, die nicht auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen, ist § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es verbleibt für die Altfälle im Sachgebiet „Sozialhilfe“ damit bei der Gerichtskostenfreiheit.

11. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 206 Abs. 4 SGG) Artikel 3 Nr. 3 bis 8 (Weitere Änderungen des SGG)

a) In Artikel 1 Nr. 15 § 206 ist Absatz 4 zu streichen.

b) In Artikel 3 sind die Nummern 3 bis 8 zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Sind die besonderen Spruchkörper entsprechend der Änderung unter Buchstabe b bei den Verwaltungsgerichten auf Dauer errichtet, entfällt die Befristung.

Zu Buchstabe b

Die Auffassung der Bundesregierung, dass die Auslastungsunterschiede der Gerichte durch personalwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des vierjährigen Befristungszeitraumes ausgeglichen werden könnten, ist wenig überzeugend. Zudem ginge nach Ablauf der Befristung die Sachkompetenz und langjährige Erfahrung der Verwaltungsgerichte verloren. Da die zu bildenden besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichte auch weiterhin mit Verwaltungsrichtern besetzt wären, die nach Ablauf der Befristung nicht an die Sozialgerichte versetzt werden können, würden im Ergebnis die durch die beschlossene Verlagerung der Zuständigkeit für Sozialhilfstreitigkeiten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Sozialgerichtsbarkeit verbundenen negativen Konsequenzen nur zeitlich verzögert.

12. **Zu Artikel 2** (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 2 wie folgt gefasst werden könnte:

„Artikel 2
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 188 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Sozialhilfe“ durch die Wörter „in Angelegenheiten der sozialen Förderung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Sozialhilfe“ ersetzt.“

Begründung

Der Begriff der Sozialhilfe in § 188 VwGO wird umfassend verstanden. Es fallen darunter auch Materien, die nicht durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch auf die Sozialgerichtsbarkeit übertragen worden sind, so etwa die Verordnung über die Befreiung von Rundfunkgebühren und die Streitigkeiten hinsichtlich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Auf die Kommentierung in Kopf/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 13. Aufl., § 188 VwGO wird Bezug genommen.

Die Streichung der Wörter „der Sozialhilfe“ würde insofern dazu führen, dass auch diese Verfahren zukünftig

nicht mehr kostenfrei vor den Verwaltungsgerichten durchgeführt werden könnten.

13. **Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2** (Weitere Änderungen des SGG)

In Artikel 3 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass als ehrenamtliche Richter bei den besonderen Spruchkörpern der Verwaltungsgerichte bis zum 31. Dezember 2005 die für das Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht gemäß den §§ 21 bis 29 VwGO gewählten ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen. Nach diesem Zeitpunkt sollen auch für die ehrenamtlichen Richter, die bei den besonderen Spruchkörpern eingesetzt werden, die allgemeinen Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes gelten. Nach Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (§ 12 Abs. 5 – neu – SGG-E) sollen die ehrenamtlichen Richter für die Rechtsbereiche der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes nach den gleichen Kriterien sowie aus dem gleichen Kreis der Vorschlagsberechtigten wie bei den bisher zuständigen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestellt werden. Die Befristung verkompliziert unnötig das Verfahren und verursacht Kosten, da sie eine neue Wahl von ehrenamtlichen Richtern erforderlich macht. Sie ist überflüssig.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (zur Eingangsformel)

Die Auffassung des Bundesrats zur Zustimmungsbefähigung des Gesetzes wird nicht geteilt.

Dem Bund ist in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG eine selbständige Gesetzgebungskompetenz für Organisations- und Verfahrensregelungen im Bereich der Rechtsprechung eingeräumt worden, für die keine Zustimmungserfordernisse bestimmt sind. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und Artikel 84 Abs. 1 GG stehen insoweit in einem Ausschlussverhältnis. Die Verfassung im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erfasst die äußere Organisation in der Rechtsprechung, also alle Vorschriften, die den Aufbau und die Besetzung der Gerichte und der mit ihnen zusammenhängenden Einrichtungen betreffen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 10, 15)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes und Angelegenheiten in der Sozialhilfe sind inhaltlich miteinander verbunden. Das Asylbewerberleistungsgesetz folgt den gleichen Grundsätzen wie das Sozialhilferecht und nimmt vielfach auf dessen Regelungen und Begriffsdefinitionen Bezug. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, dass über Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Gerichtsbarkeit entschieden werden sollte, die auch für Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständig ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 8; § 50a Satz 2 – neu – SGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Bezirke, für die die Sozialgerichte zuständig sind und für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind, sind nicht zwingend deckungsgleich. Das könnte zu unübersichtlichen Zuständigkeiten führen. Darüber hinaus würde in jedem Land eine unwirtschaftliche parallele Bearbeitung durch Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit über zwei Instanzen erfolgen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 8; § 50d Abs. 1 SGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 11; § 52 Satz 1 SGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 11; § 52 Satz 2 SGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 14; § 85 Abs. 2 SGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 14a; § 197b – neu – SGG)

Die Gerichtskostenfreiheit für Sozialhilfeträger ergibt sich bereits aus § 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 15; § 206 Abs. 1 bis 3 SGG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1. Januar 2005 anhängigen Verfahren über Ansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz prinzipiell in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergehen sollten. Dadurch wird bewirkt, dass in gleichartigen Verfahren grundsätzlich nach derselben Verfahrensordnung und in derselben Fachgerichtsbarkeit prozessiert wird. Es wird vermieden, dass zwei Gerichtsbarkeiten über dieselben rechtlichen Fragen – möglicherweise mit anderer Akzentuierung – entscheiden. Dabei verkennt die Bundesregierung nicht, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit durch diesen Schnitt bereits am 1. Januar 2005 zusätzlich belastet werden. Sie ist allerdings der Auffassung, dass die Nachteile, die durch eine möglicherweise auseinanderlaufende Rechtsprechung entstehen könnten, die Vorteile, die durch eine allmähliche Belastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entstehen würden, überwiegen. Auslastungsunterschiede können durch Nutzung der angebotenen Option aufgefangen werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 15; § 206 Abs. 3a – neu – SGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 15 – § 206 Abs. 4 SGG –; Artikel 3 Nr. 3 bis 8 – weitere Änderungen des SGG)

Die Bundesregierung hält aus den im Regierungsentwurf genannten Gründen an ihrer Auffassung fest, dass die Möglichkeit, Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit auf die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen, zeitlich befristet werden soll.

Zu Nummer 12 (Artikel 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 13 (Artikel 3 Nr. 1 und 2)

Der Vermittlungsausschuss hat der Bundesregierung aufgegeben, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der u. a. vorsieht, dass für die besonderen Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit die gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes gelten sollen. Eine davon abweichende Besetzung der Spruchkörper, wie sie § 50d SGG i. d. F. d. E. vorsieht, kann deshalb nur für eine Übergangszeit vorgesehen werden.

